

Benutzergebührenordnung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Zehbitz

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 2 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 165), in der derzeit geltenden Fassung § 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 hat der Gemeinderat Zehbitz in seiner Sitzung am 09.04.2003, geändert durch Beschlussfassung am 11.02.2004 folgende Benutzergebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Nutzung des Gemeindezentrums in der Dorfstr. 40 in Zehbitz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Benutzergebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der das Gemeindezentrum der Gemeinde Zehbitz in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsgebühr

(1) Für die Nutzung wird nachfolgend aufgeführte Gebühr erhoben:

(2)

Benutzungsgebühr großer und kleiner

Versammlungsraum und Küche 70,00 Euro pro Tag

(2) Für ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien und Gruppierungen wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 4 Heranziehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Benutzergebührenordnung trat am 09.05.2003 in Kraft.

Die 1. Änderung zur Benutzergebührenordnung trat am 12.03.2004 in Kraft

§ 6 Bekanntmachungsverfügung

Vorstehende Satzungen wurden durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd öffentlich bekannt gemacht.

Zehbitz, 11.04.2003, 19.02.2004

gez. Bürgermeister
Gemeinde Zehbitz

- Siegel -